

Amtliche Bekanntmachungen (WAZ, 1. 8. 2003)

Steinkohlenbergwerk West

hier: Zulassung des „Sonderbetriebsplanes Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 248, 249 und 250 Flöz Albert 1

Sonderbetriebsplan von 24. 03. 2003 Az.: BW WS/Ho Sonderbetriebsplan mit Anlagen 1-fach
Niederschrift über die Anhörung gemäß § 28 VwVfG vom 30. 07. 2003

I.

Zulassung

Der Sonderbetriebsplan vom 24. 03.2003 betr. Einwirkungen des Abbaus des Steinkohlenbergwerks West in Flöz Albert 1, Bauhöhen 248, 249 und 250, auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gemäß §§ 55 und 56 in Verbindung § 48 Absatz 2 Bundesberggesetz vom 13. 08. 1980 (BBergG) in der derzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. 03. 1989 4 C 3685 mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen vorbehaltlich der Anordnung nachträglicher Auflagen gemäß § 56 Absatz 1 BBergG zugelassen, nachdem ihnen am gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II

Nebenbestimmungen

1. Für den Abbau sind die bergrechtlichen Zulassungen von Sonderbetriebsplänen zum Hauptbetriebsplan erforderlich.
2. Aus bergschadenstechnischer Sicht wird zur schonenden Behandlung der Tagesoberfläche mit dem Ziel einer Minimierung von Bergschäden, die beantragte Abbaugeschwindigkeit in Höhe von 15 m/d für die Bauhöhe 248 ab einer Abbaulänge von 350 m bei Einhaltung einer 5-Tage-Woche auf max. 7,60 m/d reduziert. Unter der Voraussetzung der Einhaltung einer 6-Tage-Woche (Strebstillstand <24 Stunden) darf die Abbaugeschwindigkeit einen Wert von 8.25 m/d nicht überschreiten.
Weitere Festlegungen der Abbaugeschwindigkeit und -rhythmen in anderen Betriebsplanverfahren bleiben hierdurch unberührt.
Zum Zwecke der Minimierung der für bauliche Anlagen negativen Bodenbewegungsabläufe infolge einer abrupten Erhöhung oder Verringerung der Abbaugeschwindigkeit hat entsprechend der allgemeinen Lehrmeinung der gesamte geplante Abbau unter folgenden Maßgaben zu erfolgen:
 - Schrittweise Steigerung der Abbaugeschwindigkeit beim ersten Anlaufen des Betriebes oder nach vorübergehenden längeren Strebstillständen.

- Schrittweise Reduzierung der Abbaugeschwindigkeit vor der endgültigen Stundung des Betriebes oder vor absehbaren vorübergehenden längeren Strebstillständen.
- 3. Die Tagesoberfläche durch mindestens eine seismische Station ständig zu überwachen ist. Sobald Schwinggeschwindigkeiten >5 mm/s auftreten, ist das zuständige Bergamt zu informieren.

III.

Hinweise

Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Sie gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Abbaubetriebe Bestandteile eines ausführbaren Hauptbetriebsplanes sind.

Das Bergamt wird je nach dem Kenntnisstand bergtechnischer Verfahren bei der Zulassung der Sonderbetriebspläne für den Abbau weitere schadensmindernde Maßnahmen festlegen, Gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 4 VwVfG NRW wird der Zulassungsbescheid allen Verfahrensbeteiligten in einer „Öffentliche Bekanntmachung“ mitgeteilt. Verfahrensbeteiligte sind alle Oberflächeneigentümer, deren Eigentum sich innerhalb der Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungsbereich) des o. a. geplanten Abbaus befinden.

IV.

Begründung

1. Sachstand

Mit Datum vom 24. 03. 2003 hat die Deutsche Steinkohle AG, Steinkohlenbergwerk West, die bergrechtliche Zulassung des Sonderbetriebsplanes über mögliche Einwirkungen des Abbaus in Flöz Albert 1, Bauhöhen 248, 249 und 250, beantragt. Dieser Betriebsplan enthält für die angegebenen Bauhöhen.

- Angaben über die Teufe des geplanten Abbaus, das Einfallen des Flözes und die gebaute Flözmächtigkeit, die Abbaufolge und Abbauzuschnitt, die geplante Versatzart und die Oberflächennutzungen einschließlich deren Beeinträchtigungen.
- einen Tagesriss mit Darstellung der Einwirkungsbereiche, der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Unstetigkeitszonen (Erdstufen) und der Objekte, die auf oder in unmittelbarer Nähe dieser Unstetigkeitszonen vorhanden sind,
- Erläuternde Angaben über zu erwartende Erderschütterungen.

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Berg-Schäden entstehen, Auftretende Schäden werden zwar auch

weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. 03. 1989-4 C 36.65 („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen beim Bergamt vorbringen können, Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden in üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen.
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigungen der Vorbelastung eine maximale Gesamtschiefelage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schiefelagerrichtungen, ausgesetzt waren).

Das BVerwG hat das BBergG. insbesondere § 48 Abs. 2 im Hinblick auf Artikel 14 GG dergestalt verfassungskonform ausgelegt, dass die Bergbehörde den Grundrechtsschutz des Oberflächeneigentümers In ihren Verfahren in geeigneter Weise und in dem erforderlichen Umfang sowohl formell als auch materiell zu gewährleisten hat, wenn nur dadurch eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Oberflächeneigentums vermieden werden kann (BVerwG, ZFB 1989, 199ff/009 – „Moers-Kapellen“ -)

Der mit Schreiben von 24. 03. 2003 vorgelegte Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöher 248, 249 und 250 in Flöz Albert 1 wurde in der Zeit vom 26.04. 2003 bis zum 27. 05. 2003 öffentlich beim Bergamt Moers ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung erfolgte am 24. 04, 2003 In der NRZ, WAZ und der RP. Des Weiteren im Amtsblatt der Stadt Rheinberg am 16. 04. 2003 und dem Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort am 24.04. 2003.

Dieses Verfahren war zu wählen, da eine größere Zahl von Oberflächen-Eigentümern im Bereich der Einwirkungen liegt und daher nicht zweifelsfrei bekannt ist, ob in dem Bereich Objekte liegen, die möglicherweise Schäden von einigem, die Gewicht zu erwarten haben, d. h. ob Fälle bestehen eines der drei Kriterien (Insbesondere Kriterium 3) der Umsetzungshinweise erfüllen (vgl. § 4ß Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Für die Bemessung der Fristen gemäß § 73 VwVfG NRW sind die §§ 18ß und 193 Bürgerliches Gesetzbuch anzuwenden, d. h. die Unterlagen waren zunächst einen Monat öffentlich auszulegen und anschließend war den Betroffenen 4 Wochen Gelegenheit zu geben, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben. Diese Frist war am 24, 06. 2003 um 24.00 Uhr abgelaufen.

2. Ergebnis der Beteiligung:

Im Rahmen des Sonderbetriebsplanverfahren sind beim Bergamt Moers insgesamt 533 Einwendungen fristgerecht gegen den Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“, für den Abbau der Bauhöhen 246, 249 und 250 in Flöz Albert 1, eingegangen.

a) Bewertung der Einwendungen

Eine Auswertung der eingereichten Einwendungen durch das Bergamt und das für Markscheideangelegenheiten zuständige Dezernat 87 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8, hat ergeben, dass das Oberflächeneigentum von 56 Einwendern außerhalb des Bereiches der berg-baulichen Einwirkungen liegt. Die Einwendungen der Eigentümer dieser Objekte können somit in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ansonsten wurden in den Einwendungen ausschließlich Sachverhalte vorgetragen, die in diesem Verfahren, das ausschließlich dem Schutz des Eigentums gemäß § 48 Abs. 2 BBergG gewidmet ist, nicht zu behandeln sind bzw. die dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Bergwerkseigentümer/-unternehmer und Oberflächeneigentümer zuzuordnen sind, Hinweise auf mögliche Schäden von einigem Gewicht, soweit sie hier noch nicht bekannt sind, konnten den geprüften Einwendungen insbesondere auch nach den örtlichen Besichtigungen nicht entnommen werden.

b) Festlegung des Kreises der potenziell von Schäden von einigem Gewicht betroffenen Oberflächeneigentümer

Als Ergebnis von gemeinsamen Befahrungen des Bereichs der bergbaulichen Einwirkungen mit dem für Markscheideangelegenheiten zuständigen Dezernat 87 der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg, sowie einer Auswertung der eingegangenen Einwendungen bleibt festzuhalten, dass aus dem Bereich der zukünftigen bergbaulichen Einwirkungen keine Objekte bekannt sind bei denen infolge des Abbaus in den Bauhöhen 248, 249 und 250 in Flöz Albert 1 potenziell mit Schäden von einigem Gewicht zu rechnen ist, weil

-
- die Entstehung von Unstetigkeiten aufgrund des überwiegenden Erstabbaus zurzeit nicht absehbar ist;
 - Fälle gemäß Kriterium 2 der o. a. Umsetzungshinweise mit maximalen Gesamtschieflagen ≥ 30 mm/m bzw. mittlere Gesamtschieflagen ≥ 25 mm/m keinesfalls zu erwarten sind;
 - besondere gelagerte Einzelfälle gemäß Kriterium 3 nicht vorliegen.
-

c) Festlegung von erforderlichen bergschadenmindernden Maßnahmen

Die Anordnung von objektbezogenen Maßnahmen wird aus bergschadenstechnischer Sicht als nicht erforderlich erachtet, weil der Eintritt von Totalschäden an baulichen Anlagen, die zum Verlust des Eigentums führen würden, zurzeit nicht absehbar ist. Der Abbauzuschnitt, die Abbaurichtung und die Versatzart können, wie vom Unternehmer beantragt zugelassen werden. Zur schonenden Behandlung der Tagesoberfläche mit dem Ziel einer Minderung von Bergschäden empfiehlt das für

Markscheideangelegenheiten zuständige Dezernat 87 der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg, aus bergschadenstechnischer Sicht, die beantragte Abbaugeschwindigkeit in Höhe von 15 m/d für die Bauhöhe 248 ab einer Abbaulänge von 350 m bei Einhaltung einer 5-Tage-Woche auf max. 7,6 m/d zu reduzieren, Unter der Voraussetzung der Einhaltung einer 6-Tage-Woche sollte die Abbaugeschwindigkeit nach Auffassung des für Markscheideangelegenheiten zuständigen Dezernats 87 der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg einen Wert von 8,25 m/d nicht überschreiten. Die Reduzierung der Abbaugeschwindigkeit wurde unter Nebenbestimmung 2 der Zulassung festgelegt.

Die v. g. Festlegung der Abbaugeschwindigkeit gilt zuerst einmal nur für den Abbau der Bauhöhe 248 in Flöz Albert 1. Eine Festlegung der zulässigen Abbaugeschwindigkeiten für den Abbau in den Bauhöhen 249 und 250 in Flöz Albert 1 hat jeweils mit der Zulassung des entsprechenden Sonderbetriebsplanes Abbaus' zu erfolgen. Bei der Festlegung der Abbaugeschwindigkeit sind Erkenntnisse über die Dynamik der Bodenbewegungen in diesem Abbaubereich, die aus den Ergebnissen von umfangreichen Messungen an der Tagesoberfläche abzuleiten sind, zu berücksichtigen. Weitere Festlegungen der Abbaugeschwindigkeit und -rhythmen in anderen Betriebsplanverfahren bleiben hierdurch unberührt, Zum Zwecke der Minimierung der für bauliche Anlagen negativen Bodenbewegungsabläufe infolge einer abrupten Erhöhung oder Verringerung der Abbaugeschwindigkeit sollte entsprechend der allgemeinen Lehrmeinung der gesamte geplante Abbau unter folgenden Maßnahmen erfolgen:

~ Schrittweise Steigerung der Abbaugeschwindigkeit beim ersten Anlaufen des Betriebes oder vor absehbaren vorübergehenden längeren Strebstillständen,

~ Schrittweise Reduzierung der Abbaugeschwindigkeit vor der endgültigen Stundung des Betriebes oder vor absehbaren vorübergehenden längeren Strebstillständen.

d) Bewertung möglicher bergbauinduzierter Erderschütterungen

Nach Einschätzung des Bergbauunternehmens können infolge des geplanten Abbauvorhabens Erderschütterungen obwohl überwiegend Erstabbau erfolgt, nicht ausgeschlossen werden, Aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse werden die ggf. eintretenden Erderschütterungen hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Stärke das bisher bekannte Maß voraussichtlich nicht überschreiten.

Gegen diese Einschätzung des Bergbauunternehmens bestehen von hier aus und seitens des für Markscheideangelegenheiten zuständigen Dezernats 87 der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg keine Bedenken. Schäden von einigen Gewicht i. 5. d. Moers-Kapellen-Urteils durch die bergbauinduzierten Erderschütterungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand für das in Rede stehende Abbauvorhaben auszuschließen.

Das für Markscheideangelegenheiten zuständige Dezernat 87 der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt jedoch, als Neben-Bestimmung aufzunehmen, dass die Tagesoberfläche durch mindestens eine seismische Station ständig zu überwachen ist, Soba4d Schwinggeschwindigkeiten >5 mm/s auftreten, ist das zuständige Bergamt zu informieren. Diese Empfehlung wird als

Nebenbestimmung umgesetzt.

3, Stellungnahme des Bergamts:

Die eingehenden Untersuchungen der Antragstellerin und die Ermittlungen des Bergamtes sowie der Abteilung 8 der Bezirksregierung Arnsberg führten zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Objekte, die im Einwirkungsbereich des geplanten Abbaus in Flöz Albert 1, Bauhöhen 248, 249 und 250 liegen, keine objektbezogenen bergschadensmindernden Maßnahmen für erforderlich gehalten werden, um den Eintritt eines drohenden Totalschadens und somit den Verlust des Eigentums zu vermeiden. Die Objekte sind bereits gegen bergbauliche Einwirkungen gesichert bzw. werden wegen des baulichen Zustandes nicht so gefährdet, dass mit schwerwiegenden Schäden gerechnet werden muss. Unstetigkeiten sind bisher innerhalb des Einwirkungsbereiches nicht bekannt. In diesen Fällen treten nach markscheiderischen Feststellungen nur kleine bis mittlere Schäden auf.

Seitens des Bergamtes wurde auch geprüft, ob durch den Abbau der Bauhöhe mit Erderschütterungen zu rechnen ist. Nach Einschätzung des Bergbauunternehmens können infolge des geplanten Abbauvorhabens Erderschütterungen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der bestehenden geologischen Verhältnisse werden die ggf. eintretenden Erderschütterungen hinsichtlich ihrer Häufigkeit und Stärke das bisher bekannte Maß voraussichtlich nicht überschreiten. Gegen diese Einschätzung des Bergbauunternehmens bestehen seitens dem für Markscheideangelegenheiten zuständigen Dezernat 87 der Bezirksregierung, Abt. 8, sowie von hieraus keine Bedenken. Schäden von einigem Gewicht .5.

d. Moers-Kapellen-Urteils durch die bergbauinduzierten Erderschütterungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand für die Bauhöhen 248, 249 und 250 in Flöz Albert 1 auszuschließen. Als Nebenbestimmung wurde aufgenommen, dass die Tagesoberfläche durch mindestens eine seismische Station ständig zu überwachen ist, Sobald Schwinggeschwindigkeiten >5 mm/s auftreten, ist das zuständige Bergamt zu informieren. Im Zulassungsverfahren hat das Bergamt ebenfalls geprüft, ob ein möglicher Gemeinschaftschaden im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG durch den geplanten Abbau zu besorgen ist, der zur Versagung der Zulassung hätte führen müssen. Die Prüfung, ob durch den geplanten Abbau ein möglicher Gemeinschaftschaden im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG zu besorgen ist, hat ergeben, dass dies hier nicht der Fall ist.

Ein Gemeinschaftschaden im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht die individuellen Interessen Einzelner, sondern das objektive Gemeininteresse im Auge und gewährt deshalb aus sich heraus keinen Nachbarnschutz (Bundesverwaltungsgericht. Urteil vom 16. 03. 1989 -4 0 36.85-, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 130 5. 199ff). Daraus folgt zwar einerseits, dass die Berg-Behörde bei ihrer Entscheidung über die Betriebsplanzulassung das objektive Gemeinwohlinteresse zu berücksichtigen hat; andererseits gewährt § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG jedoch keine subjektive öffentliche Rechtsposition für Bürger, deren Eigentum möglicherweise von einem Bergschaden betroffen wird.

Unter den gegebenen Voraussetzungen sind die betroffenen Grundeigentümer nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im

dem o. g. Urteil verfassungsrechtlich unbedenklich auf die Bergschadenregulierung nach den Vorschriften der §§ 114 ff. BBergG zu verweisen.

Die Zulassung eines Betriebsplanes für den Abbau, der lediglich kleine bis mittlere Schäden an der Tagesoberfläche verursacht, verletzt die Grundeigentümer auch nicht in ihren Eigentumsrechten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im allgemeinen mit Schäden von einigem Gewicht an der Tagesoberfläche durch die Einwirkungen des geplanten Abbaus in Flöz Albert 1, Bauhöhen 248, 249 und 250, nicht gerechnet zu werden braucht. Es können vielmehr kleine bis mittlere Schäden an einzelnen Gebäuden auftreten, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes von dem Bergbauunternehmer zu regulieren sind. Da außerdem gemeinschädliche Einwirkungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG nicht zu befürchten sind, ist der Sonderbetriebsplan bezüglich der Einwirkungen des Abbaus in Flöz Albert 1, Bauhöhen 248, 249 und 250, auf die Tagesoberfläche zuzulassen.

Eine mit meinem Zulassungsvermerk versehene Antragsausfertigung ist beigelegt.

V **Gebühren**

Die nach Tarifstelle 3.3.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühr ist durch Pauschalierung abgegolten.

VI **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Moers, Rheinberger Str. 194, 47445 Moers, einzulegen. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die Frist auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden, Im Auftrag
(Thöming)